



Kanton Zürich  
Gesundheitsdirektion

# Veterinäramt

## Jahresbericht 2019





**Kanton Zürich  
Gesundheitsdirektion  
Veterinäramt**

**Herausgeberin**

Gesundheitsdirektion Kanton Zürich  
Veterinäramt

**Verantwortlich**

Regula Vogel, Dr. med. vet, Kantonstierärztin, Amtsleiterin

**Redaktion**

Mona Neidhart, lic. rer. soc.

**Gestaltung und Druck**

kdmz

**Auflage**

300

**Veterinäramt Kanton Zürich**

Zollstrasse 20  
Postfach  
CH-8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 41 41  
Fax +41 43 259 41 40  
kanzlei@veta.zh.ch  
www.veta.zh.ch

# Den Ernstfall proben

Afrikanische Schweinepest, Maul- und Klauenseuche, Vogelgrippe – Tierseuchen können sich nach Einschleppung rasant verbreiten und es ist jederzeit möglich, dass eine auf Kantonsgebiet ausbricht. Für Tierhaltende könnte das gravierende wirtschaftliche Auswirkungen haben – und bei einem zoonotischen, also einem auf Menschen übertragbaren Erreger, wäre auch die öffentliche Gesundheit gefährdet. Bei einem Seuchenausbruch ist es deshalb essentiell, rasch und zielgerichtet vorzugehen. Um für den Ernstfall vorbereitet zu sein, führt das VETA regelmässig Übungen durch – im Berichtsjahr die «Avi19».

## Herr Rogger, Sie zeichneten fürs VETA organisatorisch verantwortlich für die Seuchenübung «Avi19». Wie viele Leute haben bei dieser Übung mitgewirkt?

Peter Rogger: Bei «Avi19» haben wir nicht nur unsere eigenen Leute beübt, sondern mit einem Grossaufgebot von Feuerwehr, Zivilschutz und Kantonspolizei das Vorgehen und die Zusammenarbeit bei einem Ernstfall geprobt. Dabei waren über 80 Personen im Einsatz.

## Welche Ziele haben Sie mit der Übung verfolgt?

Es ging darum, einen vom Vogelgrippevirus betroffenen Geflügelstall zu sanieren, nachdem die Hühner weg waren und alle notwendigen Massnahmen zu üben, um eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Das hiess, den Schadenplatz abzusperren, Personen- und Materialschleusen einzurichten und zu betreiben, danach die Stallung unter den notwendigen Hygienemassnahmen zu reinigen und desinfizieren sowie das Einwegmaterial korrekt zu verpacken und die Gerätschaften wie Hochdruckreiniger, Werkzeugkoffer oder Desinfektionswannen zu dekontaminieren. Es ging auch darum, die Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen zu stärken und herauszufinden, wie ungeübtes Hilfspersonal rasch instruiert und fit gemacht werden kann für einen solchen Einsatz.

## Wie muss man sich den Ablauf einer solchen Übung vorstellen?

Nach der Besammlung aller Einsatzkräfte am frühen Morgen gab es ein Briefing, bei dem die wichtigsten Punkte kommuniziert wurden. Nachdem die Gruppen eingeteilt, der Platz abgesperrt und die Hygieneschleusen aufgebaut waren, konnten die ersten Einsatzkräfte eingekleidet und eingeschleust werden. Sie führten die Vordesinfektion durch, brachten den Mist aus dem Stall, verpackten ihn in Säcke und schleusten diese aus. Dann wurde die Stalleinrichtung demontiert, minutiös gereinigt und desinfiziert. Kaum war die Stallung leer, wurde auch diese gereinigt und desinfiziert. Nach einer Stunde im Einsatz wurde das Team jeweils von der nächsten Gruppe abgelöst und ausgeschleust. Dabei wurde jeder Handgriff von unseren Beobachtern überwacht, deren Aufgabe es war, Schwachstellen zu erkennen. Abschliessend gab es ein Debriefing und eine Schadenplatzbegehung, damit sich auch die Einsatzkräfte, die im Hintergrund gewirkt hatten, ein Bild von der Situation machen konnten.

## Welches sind die wichtigsten Erkenntnisse aus der Übung?

Wir haben gesehen, dass die Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen sehr gut funktioniert. Das Know-how bei den Einsatzkräften ist vorhanden, entsprechend speditiv wurde der Schadenplatz aufgebaut. Auch das Teamkonzept hat sich bewährt. Optimierungspotential sehe ich namentlich bei der einsatzbezogenen Ausbildung der Zivilschutzpflichtigen vor Ort, denn im Gegensatz zu Feuerwehr und Kantonspolizei gibt es hier einen ständigen personellen Wechsel und es ist erschwert, langfristiges Know-how zu generieren. Auch in Bezug auf das Krisenmaterial sind wir gut aufgestellt. Der Übungsaufwand der vergangenen Jahre mit der GVZ zahlt sich aus. Beim Personenschutz haben wir ein unerwartetes Problem angetroffen, indem einige Einsatzkräfte zu schwere Säcke getragen haben oder maximale Einsatzzeiten überschritten wurden. Auf Platz stellte auch die durch die Schutzanzüge erschwerte Kommunikation eine Herausforderung dar, umso mehr, als Personen beteiligt waren, die sich nicht gewohnt sind, unter solchen Umständen zu arbeiten. Auch die Entsorgung der aufgefangenen Desinfektionslösung muss weiter geklärt werden, da sie als Sonderabfall entsorgt werden muss.

## Wie werden diese Erkenntnisse jetzt umgesetzt?

Optimierungen werden in die Notfallpläne bzw. Krisendokumente aufgenommen. Bei Schwachstellen müssen wir Lösungen finden. Beispielsweise prüfen wir den Einsatz von Funkgeräten sowie von Meldeläufern.

## Wäre der Kanton Zürich für den Ernstfall gewappnet?

Das fachliche Wissen und auch das notwendige Material sind vorhanden. Kleinere Seuchenherde wären gut zu bewältigen. Bei einem flächendeckenden Seuchenausbruch kämen wir aber rasch an unsere Grenzen und wir wären auf die Führungsorganisation und alle Mittel des Kantons angewiesen.

### «Avi19»

Am 25. September 2019 führte das VETA in Oberhasli eine Seuchenübung durch. Das Szenario sah vor, dass bei einem Legehennen-Bestand in einem mobilen Geflügelstall die Klassische Geflügelpest diagnostiziert worden war. Gemäss Referenzlabor handelte es sich um einen Virusstamm, von dem bis dato kein Ansteckungspotential für den Menschen bekannt war. Nachdem das Laborergebnis vorlag, wurden alle Hennen tierschutzgerecht getötet und entsorgt. [Anmerkung: Im beübten mobilen Hühnerstall werden jeweils Legehennen gehalten. Die Legeperiode dauert standardmässig maximal rund 18 Monate. Danach werden die meisten Hennen fachgerecht getötet und einer Biogasanlage zugeführt, ein kleiner Teil wird geschlachtet und als Suppenhühner vermarktet. Das Datum für «Avi19» wurde mit der Legeperiode der eingestellten Legehennen abgeglichen. Die Übung wurde genau auf den Tag nach der Tötung terminiert.] Um zu verhindern, dass Falschmeldungen kursieren, wurden u. a. die Gemeinde, die Anrainerinnen und Anrainer, andere Geflügelhaltende und die Medien über die Übung informiert. Zudem wiesen Plakate, die rund um den abgesperrten Schadenplatz angebracht wurden, auf die Übung hin. Hätte es sich beim beschriebenen Szenario nicht um eine Übung gehandelt, wäre für den betroffenen Betrieb eine Sperre verhängt worden, um den Tier- und Personenverkehr zu unterbinden. Alle Haltungen von Hausgeflügel innerhalb der Schutz- und Überwachungszone mit einem Radius von 3 bzw. 10 km hätten aufgestellt und amtstierärztlich untersucht werden müssen. Auch andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel hätten in geschlossene Haltungssysteme verbracht werden müssen.

# Inhaltsverzeichnis

<b>01 Das Veterinäramt im Überblick</b>	<b>4</b>
1.1 Finanzen	4
1.2 Das Veterinäramt informiert und gibt Auskunft	5
<b>02 Tierseuchen</b>	<b>6</b>
2.1 Seuchenfälle im Kanton Zürich	6
2.2 Bewilligungen und Überwachung	7
2.3 Import von Nutz- und Heimtieren	8
2.4 Export von Tieren und tierischen Produkten	9
<b>03 Tierschutz</b>	<b>10</b>
3.1 Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren	10
3.2 Haltung von Heimtieren	12
3.3 Bewilligungspflichtiger Umgang mit Tieren	12
3.4 Tierschutz- und Hundegesetzgebung	14
3.5 Findeltiermeldestelle des Kantons Zürich	15
3.6 Tierversuche und Versuchstierhaltung 2019	16
<b>04 Bewilligungen im Veterinärbereich</b>	<b>17</b>
<b>05 Lebensmittelsicherheit</b>	<b>18</b>
5.1 Kontrolle der Primärproduktion	18
5.2 Bewilligte Schlacht- und Zerlegebetriebe	19
<b>06 Tierschutzstrafverfahren</b>	<b>21</b>
6.1 Im Berichtsjahr neu bekannt gewordene Strafverfahren	21
6.2 Verurteilungen, Freisprüche und andere Erledigungen	23
6.3 Einstellungsverfügungen	23
<b>07 Glossar</b>	<b>25</b>

# 01

## Das Veterinäräm im Überblick

Das Veterinäräm des Kantons Zürich ist in die Bereiche «Tiergesundheit & Lebensmittelsicherheit», «Tierschutz: Heimtiere & Wildtiere» und einen Bereich Tierschutz bei Tierversuchen & Nutztieren sowie Veterinärberufe & Heilmittel gegliedert.

Ende 2019 waren beim Veterinäräm 51 Personen fest und 4 Mitarbeitende temporär angestellt. Im Jahresverlauf wurden zudem verschiedene Praktika für Externe im Rahmen der Weiterbildung zur amtierärztlichen Tätigkeit ermöglicht. Ausserdem erfüllten die Bieneninspektorinnen und -inspektoren sowie die Angehörigen der landwirtschaftlichen Kontrollorganisationen ihre Pflichten. Zudem unterstützten einzelne externe Expertinnen und Experten das Veterinäräm, insbesondere bei der Fleischkontrolle.

Die Tierversuchskommission tagte im Berichtsjahr 15-mal, die Tierschutzkommission viermal und die Schadenskommission einmal. Alle drei Kommissionen beraten das Veterinäräm in ihrem jeweiligen Spezialgebiet und erfüllen damit wichtige Aufgaben im Dienste des Veterinärwesens im Kanton Zürich.

Erneut absolvierten mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die obligatorische Weiterbildung «Amtliche Tierärztin» bzw. «Amtlicher Tierarzt», «Amtliche Fachexpertin» bzw. «Amtlicher Fachexperte» oder «Amtliche Fachassistentin» bzw. «Amtlicher Fachassistent» mit Nachdiplomprüfung für die Tätigkeit im amtlichen Veterinärdienst.

### 1.1 Finanzen

Die Aufwendungen für die Aufgabenerfüllung wurden wie schon im Vorjahr annähernd zur Hälfte durch Dienstleistungsgebühren, Beiträge und andere Einnahmen gedeckt. Die Tierhalterbeiträge beliefen sich auf 0,35 Mio. Franken (2018: 0,35 Mio. Franken) und machten somit 26,3% der budgetierten Aufwendungen für die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen aus. Die Einnahmen aus der Schlachtabgabe nach Bundesrecht werden direkt vom BLV für zentral organisierte Probenuntersuchungen (z. B. Antikörperbestimmung auf BVD in Sammelmilchproben) verwendet.

	2019	2018
<b>Abbildung 1: Betriebsrechnung in Franken</b>		
Personalkosten	6 659 024	6 110 794
Übrige Kosten	3 508 882	3 442 668
<b>Aufwand Total</b>	<b>10 167 906</b>	<b>9 553 462</b>
– davon Aufwand für die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen <sup>1</sup>	1 313 134	1 209 334
<b>Ertrag Total</b>	<b>4 886 504</b>	<b>4 603 426</b>
– davon Tierhalterbeiträge	345 679	349 203
<b>Aufwandüberschuss</b>	<b>5 281 402</b>	<b>4 950 036</b>

<sup>1</sup> Die Aufwendungen für die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte in der TMF Extraktionswerk AG in Bazenheid (SG) betragen im Berichtsjahr 0,6 Mio. Franken (Vorjahr 0,6 Mio. Franken). Dieser Betrag ist im Aufwand für die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen nur soweit enthalten, wie er nicht durch Weiterverrechnung an die Gemeinden abgedeckt ist.

Die verbleibenden Mittel im Tierseuchenfonds sind zur Senkung der Tierhalterbeiträge für die vormals schon beitragspflichtigen Tiergattungen (Klauentiere, Bienen) zu verwenden.

	2019	2018
<b>Abbildung 2: Tierseuchenfonds in Franken</b>		
Aufwand Total	132 321	136 040
Ertrag Total <sup>1</sup>	12 906	14 726
Aufwandüberschuss	119 415	121 314
<b>Fondsvermögen per 31.12. des jeweiligen Jahres</b>	<b>741 002</b>	<b>860 417</b>

<sup>1</sup> Zinsen.

## 1.2 Das Veterinäräm informiert und gibt Auskunft

Das Veterinäräm informiert die Bevölkerung und Fachleute via Website, Newsletter oder Mailings über Aktuelles, wichtige Themen und Neuerungen. Daneben beantwortet es telefonische und schriftliche Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Medien. Im Mittelpunkt des Interessens stand im Berichtsjahr erneut der Bereich Tierschutz mit über 8000 Anfragen. Davon betrafen knapp 3400 Anfragen die Hundegesetzgebung mit Themen wie Hundeausbildung, verbotene Rassetypen und Meldepflicht. Auch die Themen Export, Import sowie Reisen mit Tieren wurden stark nachgefragt.

Im Berichtsjahr wurden rund 14 000 telefonische Anfragen (durchschnittlich fast 56 pro Tag) aus der Bevölkerung beantwortet. Seit 2015, als fast 20 500 Anfragen eingingen, ist die Zahl stetig rückläufig. Dieser Rückgang wird darin vermutet, dass sich immer mehr Leute via Website informieren.

Weiter wurden im Berichtsjahr 209 Auskünfte von den pikettdienstleistenden Amtstierärztinnen und Amtstierärzten erteilt bzw. gleich die notwendigen Kontrollen vorgenommen und Massnahmen ergriffen. Spitzenreiter war auch hier der Bereich Tierschutz mit 99 Anrufen, von denen 13 Hunde betrafen. Bei den Tierseuchen waren 71 Anfragen zu bewältigen und der Themenbereich Lebens- und Heilmittel verzeichnete 34 Meldungen.

Abbildung 3: Entwicklung der telefonischen Anfragen nach Themenbereichen

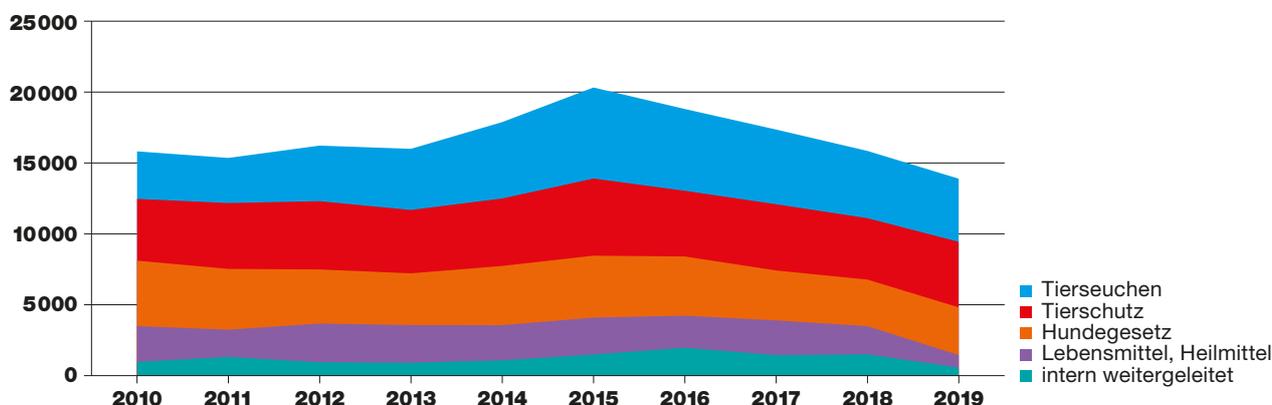


Abbildung 4: Weitere Informationstätigkeiten: schriftliche Auskünfte, Medienkontakte, Vorlesungen und Vorträge

	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012
<b>Auskünfte per E-Mail/Post (Total)</b>	<b>689</b>	<b>501</b>	<b>611</b>	<b>615</b>	<b>511</b>	<b>698</b>	<b>830</b>	<b>345</b>
Tierseuchen	139	76	72	75	82	86	94	55
Tierschutz	508	399	500	472	421	608	723	282
– davon Hundegesetzgebung	339	192	375	315	266	257	273	150
Lebensmittel, Heilmittel	42	26	39	68	8	4	13	8
<b>Medienkontakte (Total)</b>	<b>92</b>	<b>80</b>	<b>113</b>	<b>117</b>	<b>107</b>	<b>96</b>	<b>123</b>	<b>136</b>
Tierseuchen	18	14	14	40	23	22	17	17
Tierschutz	61	42	81	52	56	63	75	74
– davon Hundegesetzgebung	10	22	14	17	13	8	18	37
Lebensmittel, Heilmittel	3	2	3	8	10	1	7	8
Anderes	0	0	1	0	5	2	6	0
<b>Vorlesungen, Vorträge (Total)</b>	<b>68</b>	<b>65</b>	<b>61</b>	<b>65</b>	<b>56</b>	<b>73</b>	<b>71</b>	<b>76</b>
Tierseuchen	7	10	10	17	4	15	5	18
Tierschutz	36	47	37	41	45	52	62	50
Lebensmittel, Heilmittel	25	5	9	4	2	4	1	8
Anderes	0	3	5	3	5	2	3	0

# 02 Tierseuchen

Um in einem Seuchenfall rasch, zielgerichtet und effizient handeln zu können, ist es notwendig, über die Tierhaltungen im Bild zu sein. Deshalb müssen sämtliche Nutztier- und Hobbyhaltungen registriert sein, auch solche mit nur ganz wenigen Tieren. Bei der Registerführung der Nutztierhaltungen arbeitet das Veterinäramt eng mit dem ALN des Kantons Zürich zusammen. Zudem werden viele Daten direkt aus der Tierverkehrsdatenbank (TVD) des Bundes ins Kantonssystem importiert.

**Abbildung 5: Registrierte Tierhaltungen<sup>1</sup> im Kanton Zürich**

Tierart/Tiergruppe	2019	2018
Rindvieh	2024	2066
Schwein	397	400
Geflügel	2679	2658
Equiden <sup>2</sup>	1894	1902
Ziege/Schaf	1370	1384
Kaninchen <sup>3</sup>	170	175
Hirsche/Neuweltkameliden <sup>4</sup>	139	131
Bienen	1440	1397
Fische	32	32

<sup>1</sup> Alle registrierten Tierhaltungen, unabhängig von der Grösse. Betriebe bzw. Hobbyhaltungen, die mehrere Tierarten umfassen, sind mehrfach erfasst. Bei den Bienen ist die Anzahl der Imkerinnen und Imker erfasst, wobei viele mehr als nur einen Bienenstand betreiben.

<sup>2</sup> Equiden umfassen Pferde, Ponys, Esel, Maulesel und Maultiere.

<sup>3</sup> Hier sind lediglich Kaninchenhaltungen auf landwirtschaftlichen Betrieben erfasst, da Kaninchen nicht registrierungspflichtig sind.

<sup>4</sup> Bei den Hirschen handelt es sich um Damhirsche und Rothirsche. Unter Neuweltkameliden sind Lamas und Alpakas zu verstehen.

## 2.1 Seuchenfälle im Kanton Zürich

Die Zahl der insgesamt nach der Eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung erfassten Seuchenfälle war im Berichtsjahr etwas tiefer als im Vorjahr. Dies ist sehr erfreulich, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die internationale Bedrohungslage in den letzten Jahren verschärft hat, z.B. durch die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP), neuer Serotypen der Blauzungenerkrankung oder des West-Nil-Virus.

Bei der Blauzungenerkrankung des Serotyps 8 gilt die Schweiz weiterhin als Sperrzone, was beim Internationalen Handel mit Tieren und Genetikprodukten (Samen, Embryonen, Eizellen) zu Beeinträchtigungen führen kann. Der Serotyp verursacht aber kaum klinische Erkrankungen bei Rindern und Schafen.

Schweizweit wurden verschiedene Aktionen unternommen, um einer Einschleppung des Virus der ASP in die Schweiz vorzubeugen. Ebenfalls wurden Vorbereitungen getroffen, um im Falle eines Eintrags den Seuchenherd möglichst frühzeitig zu entdecken und effizient eindämmen zu können. Sollte der Erreger der ASP in die Schweiz kommen, würden mit grosser Wahrscheinlichkeit zunächst Wildschweine angesteckt (z.B. über unsachgemäss entsorgte Speisereste). Es wäre in diesem Fall wichtig, Infektionsherde möglichst früh aufzuspüren. Jäger und Jägerinnen sind darum schweizweit aufgefordert, Totfunde oder kranke, geschossene Tiere zu beproben. Im Kanton Zürich werden die Beprobungen seit Frühling 2018 durch die Jägerinnen und Jägern umfassend durchgeführt. Weiter sind schweinehaltende Betriebe aufgerufen, durch strikte Hygienemassnahmen (Zugang zu den Ställen auf das Nötigste begrenzen, Hygieneschleusen installieren, betriebseigene Kleidung und Stiefel zur Verfügung stellen) der Einschleppung des Virus vorzubeugen.

### Tierseuchen werden in vier Kategorien unterteilt:

- Hochansteckende Seuchen: Sie haben das Potenzial, sich massiv und schnell zu verbreiten. Sie haben weitgehende ökonomische und gesundheitliche Folgen (z. B. Afrikanische Schweinepest).
- Auszurottende Seuchen: Diese Krankheiten werden mit aufwendigen nationalen oder internationalen Programmen bekämpft. Sie wurden in den letzten Jahrzehnten in der Schweiz eliminiert (z. B. Tuberkulose) oder sollen ausgerottet werden (z. B. Bovine Virus-Diarrhoe BVD).
- Zu bekämpfende Seuchen: Hierunter fallen Krankheiten, die nicht mit einem vertretbaren Aufwand auszurotten sind. Die Bekämpfung zielt auf Schadensbegrenzung ab (z. B. Sauer- und Faulbrut bei Bienen).
- Zu überwachende Seuchen: Diese Krankheiten sind lediglich der Meldepflicht unterworfen (z. B. Listeriose).

Abbildung 6: Anzahl Seuchenfälle

	Anzahl Bestände		Anzahl Tiere <sup>1</sup>		Tierart
Hochansteckende Seuchen <sup>2</sup>	2019	2018	2019	2018	
<b>Auszurottende Seuchen</b>	<b>2019</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2018</b>	
Bovine Virus Diarrhoe (BVD)	8	9	8	22	Rind
<b>Zu bekämpfende Seuchen</b>	<b>2019</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2018</b>	
Actinobazillus Pleuropneumonie Infektion	1	0	n	0	Schwein
Ansteckende Pferdemetritis	0	1	0	1	Pferd
Blauzungenkrankheit	0	2	0	2	Rind
Chlamydiose der Vögel	1	0	1	0	Taube
Enzootische Pneumonie	2	1	n	n	Schwein
Infektiöse Laryngotracheitis (ILT)	0	1	0	15	Geflügel
Paratuberkulose	2	3	n	n	Rind
Salmonellose Rind, Schaf, Ziege	6	2	n	n	Rind
Salmonellose andere Nutztiere, Heim- und Wildtiere	16	26	16	26	Diverse
Salmonellose Geflügel	2	0	n	0	Geflügel
Sauerbrut der Bienen	29	32	n	n	Biene
<b>Zu überwachende Seuchen<sup>3</sup></b>	<b>2019</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2018</b>	
Campylobacteriose	37	24	37	24	Rind, Ziege, Huhn, Hund, Katze, verschiedene Zootiere
Chlamydienabort Schaf/Ziege	1	2	1	2	Schaf
Kryptosporidiose	3	2	3	2	Rind
Listeriose	0	1	0	1	Rind
Lungenadenomatose der Schafe	5	3	5	4	Schaf
Neosporose	0	4	0	4	Rind
Pseudotuberkulose Schaf/Ziege	4	2	4	2	Schaf
Tularämie	1	1	1	1	Hase
Varroatose	11	4	n	n	Biene
VHK	4	8	n	8	Kaninchen
Yersiniose	2	1	2	1	Hund

**Beispiele für die einzelnen Kategorien** (neben den in Abbildung 6 erfassten, nicht abschliessend):

**Hochansteckende Seuchen**

- Maul- und Klauenseuche
- Rinderpest
- Schweinepest
- Geflügelpest (Aviäre Influenza, Vogelgrippe)
- Afrikanische und europäischen Schweinepest

**Auszurottende Seuchen**

- Milzbrand
- Brucellose der Rinder
- Brucellose der Schafe und Ziegen

**Zu bekämpfende Seuchen**

- Kleiner Beutenkäfer
- Salmonellose und Salmonella-Infektion

**Zu überwachende Seuchen**

- Varroatose
- Echinokokkose (Fuchsbandwurm)

**Kleiner Beutenkäfer**

Bereits 2014 wurde der Kleine Beutenkäfer (*Aethina tumida*), der die Bienenbrut schädigt, aus Afrika nach Südtalien eingeschleppt. 2015 führte die Schweiz deshalb das Programm «Apinella» zur Früherkennung eines Befalls mit dem Kleinen Beutenkäfer ein. Bis auf Weiteres wird das Programm fortgeführt. Das bedeutet, dass an exponierten Stellen des Kantons (Landesgrenze, Flughafen, Autobahnen, Zugstrecken) Bienenstände regelmässig auf Befall hin untersucht werden.

<sup>1</sup> Einige Seuchen treten als Bestandsproblem auf. Die exakte Anzahl der von der Seuche befallenen Tiere ist dann nicht zu ermitteln. In diesen Fällen ist die Spalte mit «n» gekennzeichnet.

<sup>2</sup> Weder 2018 noch 2019 trat eine hochansteckende Seuche bei Nutztieren auf.

<sup>3</sup> Die Fallzahlen in der Kategorie der zu überwachenden Seuchen sind wenig repräsentativ. Das liegt daran, dass sehr viele Fälle nicht abschliessend diagnostiziert oder nicht vollständig gemeldet werden.

Im Kanton Zürich werden diverse Untersuchungsprogramme der Nutztierbestände nach den Vorgaben des Bundes durchgeführt. Damit soll die Freiheit von bestimmten Tierseuchen (z. B. Rinderleukose oder Brucellose von Rind und Schaf) belegt und die Verbreitung von anderen Seuchen (z. B. Salmonellen beim Geflügel) festgestellt werden. Gerade für die zu finalisierende Ausrottung der BVD werden viele Untersuchungen direkt vom Bund aus koordiniert. Dabei werden zahlreiche der für diese Programme nötigen Proben von Rindern und Schweinen an den grossen Schlachthöfen genommen, wobei die Rinder softwaregestützt ausgewählt werden.

## 2.2 Bewilligungen und Überwachung

Wegen der Seuchenprävention sind verschiedene Tätigkeiten mit lebenden Tieren, tierischen Produkten (z.B. Samen und Embryonen) sowie tierischen Nebenprodukten (z.B. Tierkadaver und Schlachtabfälle) bewilligungspflichtig. Dies gilt insbesondere, wenn Tiere aus verschiedenen Haltungen zusammenkommen und immer dort, wo ein erhöhtes Risiko besteht, eine allfällig vorhandene Seuche zu verschleppen.

**Abbildung 7: Ausstellungen und Märkte für diverse Tierarten**

	Klauentiere		Katzen, Hunde		Kaninchen, Geflügel, diverse		Total	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Anzahl	18	15	2	-	11	14	<b>31</b>	<b>29</b>

**Abbildung 8: Weitere bewilligungspflichtige Tätigkeiten**

	Viehhandelspatente <sup>1</sup>		Wanderschafherden <sup>2</sup>		Künstliche Besamung <sup>3</sup>		Tierische Nebenprodukte <sup>4</sup>	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Anzahl	64	71	7	6	232	223	209	185

<sup>1</sup> Berechtigt zum Handel mit Nutztieren und Pferden.

<sup>2</sup> Bewilligungen zur Winterung berechtigen dazu, mit Schafherden Wiesen zu beweiden, wenn die Besitzer einverstanden sind.

<sup>3</sup> Besamungstechnikerinnen und -techniker, Besamungsstationen.

<sup>4</sup> Bewilligungspflichtig sind z. B. Sammelstellen, Transporteure und Entsorgungsanlagen.

**Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht**

Die Tierseuchengesetzgebung gibt vor, dass zu bewilligende Tätigkeiten mit Tieren, tierischen Produkten oder Nebenprodukten angemessen daraufhin kontrolliert werden, ob die Vorgaben eingehalten werden. Abhängig vom konkreten Risiko verlangt sie z. B.

- eine jährliche Kontrolle der Entsorgungsanlagen für Tierkörper,
- eine umfassende Auffuhrkontrolle bei überregionalen Märkten,
- stichprobenweise Kontrollen von reinen Tieraussstellungen
- umfassende Kontrolle von Wanderherden,
- stichprobenartige Kontrolle der Tätigkeiten bezüglich der künstlichen Besamung.

Das Veterinäramt konnte 2019 die konkret vorgegebenen Kontrollen knapp ausreichend und die nach Risikoüberlegungen festgelegten Kontrollen umfassend durchführen. Verschiedene Kontrollen von Gemeindesammelstellen für Tierkörper mussten zurückgestellt werden.

**Keine kostengünstigen Hunde aus dem Ausland holen**

Ein Teil der importierten Hunde wird im Ausland unter tierschutzwidrigen Bedingungen gezüchtet. Die Welpen werden häufig viel zu früh von der Mutter getrennt. Das führt dazu, dass sie kaum sozialisiert sind. Gerade Tiere aus Extremzuchten haben von Geburt an mit teilweise massiven gesundheitlichen Problemen zu kämpfen. Viele der importierten Hunde sind nicht oder ungenügend geimpft. Häufig sind sie schon bei der Übernahme krank. Nicht zuletzt besteht die Gefahr, dass durch sie Infektionskrankheiten, die in der Schweiz unbedeutend sind, eingeschleppt werden.

**Tollwut-Risiko**

Die Tollwut ist eine tödlich verlaufende Krankheit, die auch auf Menschen übertragen werden kann. Der illegale Import von Tieren aus Tollwut-Risikoländern (zu denen auch Serbien, die Türkei und der Kosovo gehören) birgt die Gefahr, diese Krankheit wieder in die Schweiz einzuschleppen. Um das zu verhindern, unterliegt der Import von Hunden und Katzen strengen Bestimmungen. Wird ein Tier illegal importiert, wird es in der Regel vorsorglich beschlagnahmt und unter Quarantäne gestellt. Die Halterin oder der Halter hat dann die Möglichkeit, die fehlenden Papiere einzureichen oder das Tier ins Herkunftsland zurückzubringen. Verzichtet jemand auf das Tier oder ist eine Rückführung nicht möglich, muss es euthanasiert werden. Jeder illegale Import eines Tieres wird mit einer Strafanzeige und einer Busse geahndet.

**2.3 Import von Nutz- und Heimtieren**

Da der Tierseuchen-Status der Nutztierpopulation im umliegenden Ausland vielfach schlechter ist als in der Schweiz und die Einschleppung von Seuchen verhindert werden soll, ist der Import verschiedener Nutztiere (Klauentiere, Geflügel, Bienen) nur nach Vorankündigung und unter Auflagen des Veterinäramts möglich.

**Abbildung 9: Importe von Nutztieren mit amtstierärztlicher Überwachung nach Anzahl Fälle / Anzahl Tiere**

	Klauentiere		Bienen		Geflügel, diverse		Total	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Anzahl	5 / 29	8 / 26	0	4 / -	0	2 / 7450	<b>9 / 29</b>	<b>14 / 7476</b>

**Illegale Importe von Nutz- und Heimtieren**

Im Berichtsjahr wurden die gesetzlichen Vorschriften für den Import von Heim- und Nutztieren in 118 Fällen (2018: 163) missachtet, wobei nur in 5 Fällen Nutztiere betroffen waren. Alle anderen Fälle betrafen illegale Importe von Hunden und Katzen. Illegale Importe aus Tollwut-Risikoländern machten dabei 59 Fälle mit 59 betroffenen Tieren aus. (2018 waren es 54 Fälle mit 57 betroffenen Tieren.) Die übrigen Fälle betrafen überwiegend Mängel bei den Angaben in den Importzeugnissen oder illegale Importe von Hunden und Katzen aus Ländern mit tiefem Tollwutrisiko. Noch immer werden viele Tiere im Ausland gekauft, um Geld zu sparen. In zahlreichen Fällen werden zusätzlich die gesetzlichen Bestimmungen ignoriert.

**Abbildung 10: Illegale Importe von Hunden und Katzen aus Tollwut-Risikoländern**

	2019	2018
Rückweisung	6	10
Euthanasiert	17	6
Quarantäne à domicile	3	10
Andere <sup>1</sup>	33	31
<b>Fälle insgesamt / Tiere insgesamt</b>	<b>59 / 59</b>	<b>54 / 57</b>

<sup>1</sup> Beinhaltet u. a. Fälle, in denen der Tierhalter das Tier den Massnahmen entzogen hat oder solche, in denen das Tier ohne Massnahmen zurückgegeben wurde, nachdem der Tollwut-Titer bestimmt war und ein erhöhtes Risiko ausgeschlossen werden konnte oder wenn die Einfuhr vor über 120 Tagen erfolgte.

## 2.4 Export von Tieren und tierischen Produkten

Die Zahl der Exporte von lebenden Tieren und tierischen Produkten, für die ein veterinärrechtliches Zeugnis benötigt wird, ist über die Jahre konstant. Über den grenzüberschreitenden Verkehr mit privat gehaltenen Heimtieren in die EU existieren keine Zahlen. Nur wenn eine Person mit ihrem Heimtier in ein Land reist, das ein spezielles Gesundheitszeugnis verlangt, stellt das Veterinäramt dieses aus. Bei den Exporten von tierischen Produkten machen die Milchprodukte den Löwenanteil aus, wobei meist nur für Exporte in Drittstaaten ein Zeugnis benötigt wird. Für den Export von tierischen Nebenprodukten braucht es spezielle Zeugnisse und Bewilligungen.

**Abbildung 11: Anzahl Exportzeugnisse für Tiere und tierische Produkte**

	Anzahl Sendungen	
	2019	2018
Klauentiere	9	7
Pferde <sup>1</sup>	1303	1382
Geflügel	20	27
Zootiere	52	46
Versuchstiere	40	48
Heimtiere <sup>2</sup>	268	249
Tierische Produkte <sup>3</sup>	166	169
Tierische Nebenprodukte	47	72
<b>Total</b>	<b>1905</b>	<b>2000</b>

<sup>1</sup> Meist Einzeltiere.

<sup>2</sup> Nur Drittlandexporte.

<sup>3</sup> Milch- und Fleischprodukte.

# 03

## Tierschutz

Der Tierschutz gilt für alle Tierhaltungen sowie den Umgang mit Tieren, unabhängig davon, ob es sich um Heimtiere, landwirtschaftliche Nutztiere, Wildtiere oder Versuchstiere handelt. Er umfasst auch die Bewilligungspflicht bestimmter Wildtiere sowie den gewerbsmässigen Umgang mit Tieren – in erster Linie Heimtieren. Die Meldepflicht von Vorfällen mit Hunden ist ebenfalls beim Tierschutz angesiedelt, genauso wie die Findeltiermeldestelle. Um sicherzustellen, dass die Tierschutzvorgaben eingehalten werden, finden im gewerblichen Bereich routinemässig Haltungskontrollen statt. Hinzu kommen Kontrollen in allen Bereichen aufgrund von Meldungen Dritter und um zu überprüfen, ob die Mängel behoben worden sind. In den letzten Jahren werden zunehmend Stimmen laut, die den Tieren mehr Schutz zugestehen möchten als die Tierschutzgesetzgebung vorsieht. Ein Beleg dafür sind die vermehrten Tierschutzmeldungen, hinter denen eher individuelle und strengere Vorstellungen von Tierschutz stecken als gesetzliche Vorgaben. Entsprechend genau wird beobachtet, was nach der Meldung passiert. Da das Veterinäramt nur dann tätig werden darf, wenn in einer Tierhaltung gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstossen wird, sind Meldepersonen oft nicht zufrieden, wenn sich in der gemeldeten Tierhaltung nichts verändert. Viele reichen dann eine Anfrage auf Akteneinsicht ein. Diese kann jedoch nur sehr selten gewährt werden.

### 3.1 Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren

Der Bund gibt vor, dass landwirtschaftliche Betriebe ab einer bestimmten Grösse alle vier Jahre einer Grundkontrolle im Tierschutz unterzogen werden müssen.<sup>1</sup> 10% dieser Kontrollen haben dabei unangemeldet zu erfolgen. Um die Anzahl an Kontrollen auch für die betroffene Person möglichst gering zu halten und somit effizient mit den Ressourcen umzugehen, werden die Tierschutzkontrollen nach Möglichkeit mit anderen Überprüfungen koordiniert, z. B. solchen zur Primärproduktion oder zum ökologischen Leistungsnachweis. Einen Grossteil dieser Kontrollen nehmen Vertragspartner des Veterinäramts vor. Es sind dies die Kontrollorganisationen Agrocontrol des ZBV, bio.inspecta und Bio Test Agro AG. Das Veterinäramt seinerseits prüft v. a. Tierhaltungen, die in der Vergangenheit Mängel aufwiesen. Zudem klärt es Meldungen von Dritten ab, auch zu Hobby-Nutztierhaltungen. Die in Abbildung 12 unter «KÖrg» erfassten Tierschutzkontrollen wurden im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises durchgeführt. Mehr als drei Viertel dieser Kontrollen fanden angemeldet und während der Vegetationsperiode statt. Dies führt dazu, dass die Mängelquote tief ist. Das Veterinäramt als Vollzugsstelle kontrolliert Tierhaltungen hingegen risikobasiert und unangemeldet. Deshalb ist die Mängelquote hier deutlich höher. Im Berichtsjahr führte das Veterinäramt 553 Haltungskontrollen durch (2018: 460). In der Folge musste es neben zahlreichen Beanstandungen – teils mit und teils ohne Verfügung – 33 Anzeigen machen und in 2 Fällen sogar ein Tierhalteverbot aussprechen, wodurch Ende 2019 insgesamt 68 gültige Tierhalteverbote im Nutztierbereich zu überwachen waren. Diese Zahlen zeigen, dass nicht nur ein wesentlicher Teil der wegen Tierschutz gemeldeten Hobby-Nutztierhaltungen Tierschutzbestimmungen verletzen, sondern auch nachkontrollierte Halungen immer wieder Mängel aufweisen. Anlässlich der Kontrollen auf Mängelbetrieben wird u. a. auch versucht, den Tierhalterinnen und Tierhaltern Verbesserungsmöglichkeiten vor Ort aufzuzeigen, um den Tierschutz nachhaltig zu sichern.

#### Strafanzeige

Eine Strafanzeige wird eingereicht, wenn eine Tierhalterin oder ein Tierhalter gravierend, mehrfach oder anhaltend gegen Tierschutzvorgaben verstossen hat. Die häufigsten Gründe für eine Strafanzeige im Nutztierbereich sind überbelegte oder zu kleine Stallungen, verschmutzte oder infolge Krankheit vernachlässigte Tiere, fehlender regelmässiger Auslauf beim Rindvieh sowie Mängel bei Tiertransporten.

#### Tierhalteverbot

Ein Tierhalteverbot wird dann ausgesprochen, wenn eine Tierhalterin oder ein Tierhalter wegen wiederholter oder schwerer Zuwiderhandlung gegen die Tierschutzgesetzgebung oder gegen Verfügungen bestraft worden ist oder wenn die Person aus anderen Gründen unfähig ist, Tiere zu halten oder zu züchten. Ein Tierhalteverbot kann das Halten oder die Zucht von Tieren, den Handel oder die berufsmässige Beschäftigung mit Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verbieten. Es kann für einzelne Tierarten oder -gruppen, aber auch für sämtliche Tierarten ausgesprochen werden. Die Tierzahlbegrenzung stellt eine mildere Form des Verbots dar. Ein Tierhalteverbot ist in der ganzen Schweiz gültig

#### Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht

Die vorgegebene Anzahl an Grundkontrollen in den landwirtschaftlichen Tierhaltungen (25%) konnte zusammen mit den Kontrollorganisationen durchgeführt werden. Dabei wurde der Anteil von 10% unangemeldeten Kontrollen eingehalten.

<sup>1</sup> Die «Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände» (NKPV) vom 16. Dezember 2016 (Stand 1. Januar 2020) regelt die Umsetzung des nationalen Kontrollplans (NKP) für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände und somit auch die Kontrollen bei Nutztieren. Ganzjahresbetriebe mit mehr als 0,2 Standardarbeitskräften und mehr als drei Grossvieheinheiten müssen mindestens alle vier Jahre kontrolliert werden.

**Abbildung 12: Kontrollen und Beanstandungen des Veterinäramts (VETA) und der Kontrollorganisationen (KOrg) bei Nutztiere in den erfassten Tierhaltungen, unterteilt nach Tierart bzw. -gruppe**

	Erfasste Tierhaltungen <sup>1</sup>			Kontrollen			Beanstandungen			
	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	
Rindvieh	2024	2066	VETA 202	KOrg 908	VETA 229	KOrg 948	VETA 121	KOrg 55	VETA 109	KOrg 48
Schwein	397	400	53	166	59	183	33	2	41	1
Geflügel	2679	2658	176	707	155	502	105	2	65	9
Equiden <sup>2</sup>	1894	1902	170	382	141	390	104	8	72	9
Ziege/Schaf	1370	1384	153	376	160	390	76	4	65	0
Kaninchen <sup>3</sup>	170	175	28	51	26	46	20	1	15	0
Hirsche/Neuweltkameliden <sup>4</sup>	139	131	8	25	13	27	3	0	4	0

<sup>1</sup> Betriebe bzw. Hobbyhaltungen, die mehrere Tierarten umfassen, sind mehrfach erfasst. Seltener Tierarten wie Wachteln und deren Kontrollen sind in der Tabelle nicht erfasst.

<sup>2</sup> Equiden umfassen Pferde, Ponys, Esel, Maulesel und Maultiere.

<sup>3</sup> Unter «Erfasste Tierhaltungen» sind lediglich Kaninchenhaltungen auf landwirtschaftlichen Betrieben aufgeführt, da Kaninchen nicht registrierungspflichtig sind. Bei den Kontrollen sowie bei den Beanstandungen hingegen werden auch Hobby-Kaninchen-Haltungen aufgeführt, sofern sie kontrolliert bzw. beanstandet wurden.

<sup>4</sup> Bei den Hirschen handelt es sich um Damhirsche und Rothirsche. Unter Neuweltkameliden sind Lamas und Alpakas zu verstehen.

### Umgang mit landwirtschaftlichen Nutztieren

**Huf- und Klauenpflege:** Seit dem 1. Januar 2017 müssen gewerbsmässige Huf- und Klauenpflegerinnen und -pfleger über eine fachspezifische Ausbildung verfügen. Davon ausgenommen sind Personen mit der Berufsausbildung Hufschmied. Diese fachspezifische Ausbildung wird im Rahmen der Bewilligungserteilung geprüft. Im Berichtsjahr stellte das Veterinäramt 11 solche Bewilligungen aus. Insgesamt verfügen nun 31 Personen aus dem Kanton Zürich über diese gesamtschweizerisch gültige Bewilligung.

#### Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht

Diese Bewilligungen sind nur passiv zu überwachen. Alle Verdachtsabklärungen wurden vorgenommen.

**Tiertransporte:** Werden im Schlachthof Tiere angeliefert, ist es besonders wichtig, den Zustand der Tiere, die aus der ganzen Schweiz stammen, ihre Transportfähigkeit und die Transportbedingungen amtstierärztlich zu überprüfen. Doch auch die hygienischen Aspekte der Transporte sind zu prüfen. Im Berichtsjahr wurden dabei 139 Mängelfälle erfasst (Vorjahr: 85). Bemängelt wurden über- oder falsch belegte sowie unhygienische Tiertransporter. Weiter wurden vernachlässigte Einzeltiere vorgefunden, erkrankte Tiere nicht korrekt und nicht transportfähige Tiere trotzdem transportiert. In der Folge hat das Veterinäramt Zürich 21 Strafanzeigen in den verschiedenen Herkunftskantonen eingereicht.

## 3.2 Haltung von Heimtieren

Tierschutzmeldungen zu Heimtierhaltungen werden als erstes nach Schwere und Dringlichkeit eingeteilt und anschliessend wird entschieden, ob eine Kontrolle vor Ort notwendig ist. Je nach angetroffener Situation bzw. getroffener Massnahme werden Nachkontrollen durchgeführt. Meldungen zu coupiereten Hunden erfolgen vor allem durch tierärztliche Praxen, vereinzelt auch durch die Tierhaltenden selbst sowie durch andere Behörden. Im Berichtsjahr wurden 17 Tierhalteverbote für Heimtiere erlassen, wodurch in diesem Bereich insgesamt 171 gültige Tierhalteverbote zu überwachen waren. Gründe für ein Tierhalteverbot reichen von starker Vernachlässigung über Zurücklassen von Tieren und völlig unsachgemässer Haltung bis hin zu anhaltenden erheblichen Mängeln.

**Abbildung 13: Anzahl Tierschutzmeldungen, Kontrollen und Anzeigen bei Heimtieren**

	Tierschutzmeldungen		Kontrollen <sup>1</sup>		Anzeigen <sup>2</sup>	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Mängelmeldungen	432	469	298	238	33	56
Illegal coupierete Hunde	13	10	0	0	3	1
<b>Total</b>	<b>445</b>	<b>479</b>	<b>298</b>	<b>238</b>	<b>36</b>	<b>57</b>

<sup>1</sup> Umfasst auch Nachkontrollen.

<sup>2</sup> Strafanzeigen erfolgten insbesondere wegen Vernachlässigung von Heimtieren, schweren Pflege- oder Haltungsmängeln, Nichteinhalten von angeordneten Massnahmen sowie unerlaubtem Einführen von coupiereten Hunden.

#### Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht

Die Tierschutzgesetzgebung gibt keine Kontrollfrequenz bei Heimtierhaltungen vor. Das Veterinäramt legt nach eigenen Risikoüberlegungen Erst- und Nachkontrollen fest. Erstkontrollen konnten alle, wenn auch teilweise mit zeitlicher Verzögerung, durchgeführt werden. Bei den Nachkontrollen musste sich das Veterinäramt auf die wichtigsten Fälle beschränken. Diese konnten jedoch grösstenteils fristgerecht erledigt werden.

## 3.3 Bewilligungspflichtiger Umgang mit Tieren

Die Tierschutzgesetzgebung hält für die Haltung verschiedener Tierarten und Tätigkeiten mit Tieren eine Bewilligungspflicht fest, unterteilt nach privat und gewerbsmässig. Unter die privaten bewilligungspflichtigen Tierhaltungen fallen Haltungen von Wildtieren, wie z. B. Waschbären, Eulen und Grüne Leguane. Als gewerbsmässige bewilligungspflichtige Tätigkeiten gelten z. B. Handel und Werbung mit Tieren sowie internationale Transporte durch Drittpersonen. Auch der gewerbsmässige Umgang mit Heimtieren bzw. solche gewerbsmässigen Tierhaltungen sind bewilligungspflichtig. Hierzu zählen Tierheime, Heimtierbetreuungs- und Spazierdienste sowie Zuchten.

### Wildtierhaltungen, Handel, Werbung, Ausstellung, internationaler Transport, Tierheime und Petsitter

Die Zahl der privaten Wildtierhaltungen ist in den letzten Jahren stets leicht rückgängig. Der Trend geht in Richtung Haltungen von nicht bewilligungspflichtigen Wildtieren wie bestimmte Reptilien und Zierfische. Die weiteren zu bewilligenden Haltungen und Tätigkeiten unterlagen im Berichtsjahr den normalen Schwankungen. Einzig die Zahl der Handelsbewilligungen für Tierheime und Organisationen hat über die letzten Jahre kontinuierlich zugenommen.

### Meldepflicht für Hunde mit verkürzter Rute

Seit dem 1. März 2018 müssen Hundehalterinnen und Hundehalter dem Veterinäramt ihre Hunde melden, wenn diese an Ohren oder Rute aus medizinischen Gründen coupiert sind bzw. als Umzugsgut legal importiert wurden oder von Geburt an eine verkürzte Rute haben. Im Berichtsjahr wurden 25 solcher Meldungen bearbeitet und in der Datenbank AMICUS erfasst. Im Vorjahr waren es 41.

**Abbildung 14: Anzahl Bewilligungen und Vollzugs-Massnahmen für bewilligungspflichtige Wildtierhaltungen und bewilligungspflichtige Tätigkeiten mit Tieren**

	Bewilligungen		Abgelehnte und zurückgezogene Bewilligungen	Kontrollen <sup>1</sup>	Massnahmen Vollzug	
	Laufende Bewilligungen per 31.12.	Im Berichtsjahr erteilte / erneuerte Bewilligungen			Anzeigen	Tierhalteverbote <sup>2</sup>
Wildtiere privat	145	62	0	50	3	3
Wildtiere gewerbmässig	84	40	4	50	2	0
Zoofachhandel <sup>3</sup>	41	14	0	6	0	0
Tierheime und Organisationen mit Handel <sup>4</sup>	20	3	1	51	0	0
Werbung <sup>5</sup>	2	29	3	2	0	0
Börse <sup>6</sup>	1	5	0	0	0	0
Internationale Transporte <sup>7</sup>	15	7	0	0	0	0
Heimtierhaltungen gewerbmässig <sup>8</sup>	161	51	1	115	4	0
Zucht Wildtiere und Heimtiere <sup>8</sup>	3	0	3	4	0	0
<b>Total</b>	<b>500<sup>5</sup></b>	<b>211</b>	<b>12</b>	<b>278</b>	<b>9</b>	<b>3</b>

<sup>1</sup> Umfasst sowohl die Kontrollen im Rahmen von Bewilligungsverfahren (Ertelungs- und Erneuerungskontrollen) als auch Überwachungs- und Nachkontrollen während der Laufzeit einer Bewilligung.

<sup>2</sup> Im Berichtsjahr musste kein Tierhalteverbot ausgesprochen werden, aber 3 laufende Tierhalteverbote waren zu überwachen.

<sup>3</sup> Diese Betriebe verkaufen nebst Tierfutter und -zubehör auch Tiere; sie verfügen über eine Verkaufsfond.

<sup>4</sup> Diese Bewilligungen betreffen Tierheime und Organisationen, die Handel mit Hunden und Katzen betreiben, indem sie Tiere zur Vermittlung aus dem Ausland einführen.

<sup>5</sup> Werbewilligungen sind meist nur für eine begrenzte Zeit (Stunden bis wenige Tage) und nur für die entsprechende Werbeaktion gültig. Im Berichtsjahr wurden 29 Werbewilligungen erteilt, die bis auf 2 bereits wieder abgeschlossen sind. Im Total werden alle mitgezählt.

<sup>6</sup> Andere Arten von Handel mit Tieren wie Kükenmarkt, Reptilien- und Fischbörsen werden hier miteingefasst.

<sup>7</sup> Die Bewilligungen für Unternehmen, die Tiere gewerbmässig über die Landesgrenze hinweg transportieren, betreffen Transporte von Wild-, Heim-, Nutz- und Versuchstieren.

<sup>8</sup> Die gewerbmässigen Heimtierbetreuungen werden oft in verschiedenen Zusammensetzungen kombiniert betrieben, z.B. Spazierdienst und Tagesbetreuung oder Tagesbetreuung und Tierheim. Sie werden nicht mehr nach den einzelnen Typen unterteilt erfasst. Auch bewilligte Zuchten werden sehr oft mit Heimtierbetreuungen verbunden und sind deshalb unter diesen erfasst. Nur die Einzelfälle, wo eine Zucht von Wildtieren oder von Heimtieren ohne Heimtierbetreuung erfolgt, werden separat aufgelistet.

### Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht

Die Tierschutzgesetzgebung gibt vor, dass die bewilligten Haltungen von und Tätigkeiten mit Tieren dahingehend angemessen zu kontrollieren sind, ob die Vorgaben eingehalten werden. Abhängig vom konkreten Risiko auf Tierwohleinschränkungen verlangt sie z. B. in Wildtierhaltungen alle 2 Jahre eine Kontrolle und erlaubt erst eine tiefere Frequenz, wenn mehrfach keine Mängel festgestellt wurden. Internationale Transporte hingegen sind nur auf Verdacht zu kontrollieren. Das Veterinäramt konnte 2019 die vorgegebenen Kontrollen umfassend durchführen.

## 3.4 Tierschutz- und Hundegesetzgebung

Das Veterinäramt hat den gesetzlichen Auftrag, Meldungen zu Beissvorfällen und übermäßigem Aggressionsverhalten von Hunden entgegenzunehmen und auf Risikominimierung für die Zukunft zu bearbeiten. Daneben engagiert es sich im Bereich der Prävention für den sicheren, verantwortungsvollen und tiergerechten Umgang mit Hunden in der Öffentlichkeit. Das Veterinäramt setzt sich im Bereich der Hundebissprävention insbesondere für Kinder ein. So können Lehrpersonen des Kindergartens und der Unterstufe den Kurs «Codex Kind und Hund» buchen. In diesem Kurs lernen die Kinder den korrekten Umgang mit Hunden. Im Jahr 2019 wurde dieses Angebot insgesamt 294-mal (2018: 279-mal) in Anspruch genommen. Die standardmässige Kursevaluation hat gezeigt, dass die Lehrpersonen sehr zufrieden sind mit dem Angebot.

### Bewilligungen an Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder

Die obligatorischen Kurse für grosse oder massige Hunde nach HuG dürfen nur von Hundeausbilderinnen und Hundeausbildern durchgeführt werden, die über eine entsprechende Bewilligung des Veterinäramts verfügen. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 177 Gesuche zur erstmaligen Bewilligung und zur Bewilligungsverlängerung eingereicht. Mehr als die Hälfte der Gesuche war unvollständig, weshalb Unterlagen nachgefordert werden mussten. Das Total der gültigen Bewilligungen per 31. Dezember ist im Berichtsjahr erneut leicht zurückgegangen. Der Rückgang ist mit grosser Wahrscheinlichkeit auf die Unsicherheit bezüglich Zukunft der obligatorischen Hundekurse zurückzuführen.

Abbildung 15: Anzahl Bewilligungen für Ausbilderinnen und Ausbilder nach Kurstyp

	Total <sup>1</sup>
Welpenförderung	73
Junghunde- und Erziehungskurse	243
Welpenförderung, Junghunde- und Erziehungskurse	173

<sup>1</sup> Umfasst alle gültigen Bewilligungen per 31. Dezember des Berichtsjahrs.

### Übergangsrechtliche Haltebewilligungen für Hunde der Rassetypenliste II

Im Kanton Zürich ist die Haltung von Hunden der Rassetypenliste II seit dem 1. Januar 2010 verboten. Im Rahmen der übergangsrechtlichen Bestimmungen konnten Hundehalterinnen und Hundehalter, die vor diesem Stichtag einen solchen Hund gehalten haben, beim Veterinäramt eine Haltebewilligung für ihn beantragen. Mit ihr darf dieser Hund im Kanton Zürich weiterhin gehalten werden. Da keine neuen Bewilligungen ausgestellt werden, sinkt die Zahl der übergangsrechtlichen Haltebewilligungen stetig, im Berichtsjahr von 122 auf 108. Von diesen Bewilligungen sind 66 (2018: 76) mit Auflagen wie Leinen- und allenfalls Maulkorbpflicht verbunden.

### Meldungen zu Beissvorfällen und übermäßigem Aggressionsverhalten

Beissvorfälle und übermässiges Aggressionsverhalten werden in erster Linie durch die meldepflichtigen Berufsgruppen Ärzte, Tierärzte und Polizei gemeldet und in zweiter Linie durch Privatpersonen. Die Zahl der Meldungen ist im Berichtsjahr stabil gegenüber dem Vorjahr.

Das Veterinäramt klärt bei allen Meldungen zu Beissvorfällen und übermäßigem Aggressionsverhalten ab, ob der Hund bei AMICUS registriert ist und ob allenfalls die obligatorischen Kurse mit ihm besucht wurden. Wo notwendig, werden Stellungnahmen von der Hundehalterin / vom Hundehalter sowie von der geschädigten Person eingeholt. Weitere mögliche Abklärungsschritte sind eine Haltungskontrolle oder eine umfassende Verhaltensanalyse durch eine Fachperson. Liegen alle Resultate vor, wird eine umfassende Risikoanalyse für erneute Vorfälle vorgenommen und gestützt darauf entschieden, ob Massnahmen wie Training, Maulkorb- oder Leinenpflicht notwendig sind und verfügt werden. Die meisten Fälle können jedoch mit einem Schreiben an die Hundehalterin oder den Hundehalter abgeschlossen werden, in dem sie oder er auf ihre bzw. seine Aufsichtspflichten hingewiesen wird. Nur vereinzelt müssen Tiere aus Sicherheitsgründen als Sofortmassnahme oder definitiv beschlagnahmt werden.

### Verbotene Rassetypen

- American Bull Terrier
- American Bully
- American Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Bandog
- Basicdog
- Bull Terrier
- Pit Bull Terrier
- Staffordshire Bull Terrier
- Swiss Blue Bully
- Swiss Champagner Bully

**Abbildung 16: Meldungen zu Beissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten von im Kanton Zürich gehaltenen Hunden<sup>1</sup>**

Meldungen	Anzahl	
	2019	2018
Vorfälle mit Menschen	649	654
Vorfälle mit anderen Hunden / weiteren Tieren	441	447
Aggressionsverhalten	127	116
Sonstige Meldungen <sup>2</sup>	15	
<b>Total</b>	<b>1232</b>	<b>1217</b>

<sup>1</sup> Im Berichtsjahr wurden neben den in der Tabelle aufgelisteten Meldungen zusätzlich 46 Vorfälle mit Menschen, 32 Vorfälle mit anderen Tieren und 8 sonstige Meldungen bearbeitet, die Hunde und ihre Halterinnen bzw. Halter betrafen, die nicht im Kanton Zürich wohnhaft sind.

<sup>2</sup> Z.B. mehrmaliges Jagen ohne Verletzung, Aggressionsverhalten gegenüber anderen Tieren, mehrmaliges Streunen. Diese Zahl wird erst seit dem Berichtsjahr ausgewiesen.

**Meldungen betreffend Verstösse gegen das Hundegesetz (HuG) und Nichteinhalten von Verfügungen**

Nebst den meldepflichtigen Vorfällen bearbeitet das Veterinäramt Fälle von Verstössen gegen das HuG und Nichteinhalten von Verfügungen im Zusammenhang mit auffälligen Hunden. Bei Verstössen gegen das HuG geht es um die Weigerung, der kantonalen Ausbildungspflicht nachzukommen, als auch um andere Mängel wie die fehlende Haftpflichtversicherung, den Zuzug mit einem Hund der Rassetypenliste II, die fehlende Kennzeichnung mittels Mikrochip oder die nicht korrekte Registrierung bei der zentralen Datenbank AMI-CUS. Im Berichtsjahr haben Meldungen im Zusammenhang mit dem Zuzug eines verbotenen Hundes der Rassetypenliste II, Nicht- oder Falschregistrierung sowie Verstösse gegen Verfügungen stark zugenommen.

**Abbildung 17: Meldungen betreffend Verstösse gegen das HuG und Nichteinhalten von Verfügungen**

Meldungen und Fälle	Anzahl	
	2019	2018
Mangel kantonale Ausbildung	17	10
Andere Mängel	172	131
<b>Total</b>	<b>195</b>	<b>141</b>

**3.5 Findeltiermeldestelle des Kantons Zürich**

Die kantonale Findeltiermeldestelle ist dem Veterinäramt angegliedert. Um die Fund- und Vermisst-Meldungen zu bewirtschaften, arbeitet die Findeltiermeldestelle mit der Schweizerischen Tiermeldezentrale STMZ zusammen. Die STMZ erhebt die Meldungen zu Findeltieren, die Findeltiermeldestelle bearbeitet die Rückführungen.

**Abbildung 18: Übersicht über die Fundmeldungen und Rückführungen**

	Fundmeldungen		Rückführungen	
	2019	2018	2019	2018
Hunde	139	96	74	52
Katzen	1530	1330	578	312
Nage- und andere Säugetiere	75	67	9	6
Vögel	187	167	35	25
Reptilien	193	157	71	43
<b>Total</b>	<b>2124</b>	<b>1817</b>	<b>767</b>	<b>438</b>

**Abbildung 19: Stand der Fundmeldungen**

	Anzahl
Offene Meldungen <sup>1</sup> am 31.12.2018	247
Neue Fundmeldungen 2019	2124
Abgeschlossene Meldungen 2019	2114
Offene Meldungen <sup>1</sup> am 31.12.2019	257

<sup>1</sup> Meldungen, bei denen die Frist von zwei Monaten nach deren Eingang noch nicht abgelaufen ist.

## 3.6 Tierversuche und Versuchstierhaltung 2019

### Definition Schweregrade bei Tierversuchen:

**Schweregrad 0:** Keine Belastung. Eingriffe und Handlungen, die den Tieren keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, sie nicht in Angst versetzen und ihr Allgemeinbefinden nicht beeinträchtigen.

**Schweregrad 1:** Leichte Belastung. Eingriffe und Handlungen, die kurzfristige leichte Schmerzen oder Schäden oder eine leichte Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bewirken.

**Schweregrad 2:** Mittlere Belastung. Eingriffe und Handlungen, die kurzfristige mittelgradige oder mittel- bis langfristige leichte Schmerzen, Leiden oder Schäden, eine kurzfristige mittelgradige Angst oder eine kurz- bis mittelfristige schwere Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bewirken.

**Schweregrad 3:** Schwere Belastung. Eingriffe und Handlungen, die mittel- bis langfristige mittelgradige Schmerzen oder schwere Schmerzen, langfristiges mittelgradiges bis schweres Leiden, mittel- bis langfristige mittelgradige Schäden oder schwere Schäden, langfristige schwere Angst oder eine schwere Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bewirken.

Im Berichtsjahr waren 815 Tierversuchsbewilligungen gültig (2018: 822). Das Veterinäramt erteilte 253 (2018: 234) neue Bewilligungen. In 322 (2018: 341) Fällen wurden Ergänzungs- und Änderungsverfügungen erstellt.

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 127'390 Tiere in Versuchen eingesetzt. Dabei werden die Tiere jeweils nach Schweregrad erfasst. 29'237 Tiere wurden in Versuchen mit dem Schweregrad 0 eingesetzt, 64'357 mit Schweregrad 1, 30'676 mit Schweregrad 2 und 3'120 mit Schweregrad 3. Die Zahlen für das Berichtsjahr liegen noch nicht bereinigt vor. Details zu den in Versuchen eingesetzten Tieren können in der Tierversuchsstatistik des BLV (tv-statistik.ch) oder im Geschäftsbericht des Regierungsrats nachgelesen werden.

Die Tierversuchskommission bearbeitete alle Gesuche für belastende Tierversuche. Nebst grundsätzlichen Fragestellungen wurden 54 neue Gesuche und 19 Änderungsgesuche mit erhöhtem Schweregrad von der gesamten Kommission behandelt. 3 Gesuche wurden abgelehnt und 29 Gesuche zurückgezogen, drei davon während des rechtlichen Gehörs zur vorgesehenen Ablehnung. Keine Bewilligung wurde entzogen. Es erfolgte ein Rekurs gegen Bewilligungen des Veterinäramts durch drei Mitglieder der Tierversuchskommission. Ein zweiter Rekurs wurde von einem Gesuchsteller eingereicht, dessen Gesuch abgelehnt worden war.

Im Jahr 2019 wurden durch das Veterinäramt 3 neue Versuchstierhaltungen genehmigt und 2 neue Fortsetzungsbewilligungen erteilt. Bei 11 bestehenden Versuchstierhaltungen wurden Änderungen gutgeheissen. Ende 2019 waren 41 Versuchstierhaltungen bewilligt.

### Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht

Die Tierschutzgesetzgebung gibt vor, dass jährlich mindestens 20% aller laufenden **Tierversuchsprojekte** nach einem vorgegebenen Katalog (Auflageneinhaltung, Dokumentation, personelle Voraussetzungen, Infrastruktur) zu kontrollieren sind.

Da die Gesuchsbeurteilung immer Vorrang hat, konnte das Veterinäramt von diesen rund 170 vorgegebenen Kontrollen aus Ressourcengründen nur wenige ausgewählte Fälle erledigen und den Auftrag somit nur ansatzweise erfüllen (8 Kontrollen).

Bewilligte **Versuchstierhaltungen** sind jährlich nach einem detaillierten Katalog, (Zustand der Tiere, Infrastruktur, Personal, Auflageneinhaltung und Dokumentationen) zu kontrollieren. Ein besonderes Augenmerk gilt der belastungsarmen Zucht gentechnisch veränderter Tiere und der dazugehörigen Dokumentation. Zumindest konnte mit Hilfe der Tierversuchskommission die Hälfte der Versuchstierhaltungen aufgesucht und sowohl der Tierzustand als auch die Käfigeinrichtungen kontrolliert werden.

# 04

## Bewilligungen im Veterinärbereich

Die Schwankungen in der Anzahl erteilter Bewilligungen lag im Berichtsjahr im Rahmen des langjährigen Mittels. Aufgrund der auf zehn Jahre befristeten Bewilligungsdauer der BAB sind im Berichtsjahr erstmals Erneuerungs-Bewilligungen ausgestellt worden.

**Abbildung 20: Bewilligungen für Betriebe, Tierärztinnen und Tierärzte**

	2019	2018
Erstmals erteilte Betriebsbewilligungen	6	4
Erneuerungs-Bewilligungen	1	
Erstmals erteilte Berufsausübungsbewilligungen	34	27
Erneuerungs-Bewilligungen	8	
Erteilte Assistentenbewilligungen	16	45
Erteilte Vertretungsbewilligungen	1	11

Die Zahl der als aktiv gemeldeten Tierarzteinrichtungen im Kanton Zürich nahm im 2018 um 5% ab und im Berichtsjahr wieder um 10% zu. Gemeinschaftspraxen scheinen fast vollständig durch als «Juristische Person» organisierte Praxisbetriebe abgelöst worden zu sein, da deren Zahl weiter gestiegen ist. Das Tierspital Zürich mit den verschiedenen Kliniken und Instituten sowie AgroVet Strickhof sind erstmals als Praxisbetriebe berücksichtigt.

**Abbildung 21: Anzahl tierärztlicher Praxen mit Domizil im Kanton Zürich**

Tierärztliche Praxen	Nutz- und Heimtiere		Heimtiere		Total	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Einzelpraxen <sup>1</sup>	42	44	93	80	135	124
Gemeinschaftspraxen <sup>1</sup>	1	2	0	0	1	2
Praxisbetriebe <sup>2</sup>	23	20	44	37	67	57
<b>Total</b>	<b>66</b>	<b>66</b>	<b>137</b>	<b>117</b>	<b>203</b>	<b>183</b>

<sup>1</sup> Einzel- und Gemeinschaftspraxen sind als «Natürliche Person» (z. B. einfache Gesellschaft) organisiert.

<sup>2</sup> Praxisbetriebe sind als «Juristische Person» (z. B. Aktiengesellschaft) organisiert.

Bei den Kontrollen in den tierärztlichen Privatapotheken lagen die festgestellten Mängel (Anzahl und Schweregrad) im Rahmen der Vorjahre. Im Berichtsjahr wurde ein Fokus auf die Implementierung der Antibiotika-Verbrauchsdatenbank gelegt. Dabei wurden die Mängel erfasst und die Verantwortlichen angehalten, diese selbständig anzugehen.

**Abbildung 22: Kontrollen in tierärztlichen Privatapotheken<sup>1</sup>**

Anzahl	Kontrolliert <sup>2</sup>		Davon beanstandet <sup>3</sup>	
	2019	2018	2019	2018
	24	28	23	28

<sup>1</sup> Tierärztliche Privatapotheken sind Detailhandelsbetriebe nach Heilmittelrecht und müssen regelmässig kontrolliert werden.

<sup>2</sup> Im selben Betrieb im Berichtsjahr mehrfach durchgeführte Kontrollen sind einzeln erfasst.

<sup>3</sup> In einzelnen Kontrollpunkten beanstandet.

### Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht

Die nach Heilmittelgesetzgebung vorgegebene Kontrollfrequenz ist damit eingehalten. Die Rückmeldungen an Nutztierärztinnen und Nutztierärzte über Mängelfeststellungen im Arzneimittelbereich bei von ihnen betreuten Beständen konnten vorgebracht werden und sollen künftig noch zeitnaher gestaltet werden. Auch im laufenden Jahr wird der Schwerpunkt auf dem verantwortungsvollen Antibiotika-Einsatz liegen und neu werden die Mängel beanstandet, da die Datenabfrage bei der IS ABV etabliert ist und Versäumnisse sichtbarer werden.

# 05

## Lebensmittel-sicherheit

### Tierische Lebensmittel im Bereich Primärproduktion:

- Fleisch
- Fisch
- Milch
- Eier
- Honig
- Insekten

Die Weiterverarbeitung dieser Produkte (z. B. Käse- oder Wurstproduktion) untersteht nicht mehr der Aufsicht des Veterinäramts, sondern jener des Kantonalen Labors und der Lebensmittelkontrolle.

### Abbildung 23: Betriebskontrollen in der Primärproduktion

Betriebskontrollen		Davon Nach- oder Zwischenkontrollen	
2019	2018	2019	2018
831	709	113	105

### Einteilung der Mängel anhand der Technischen Weisungen des BLV

Diese Liste ist nicht abschliessend.

#### Mangel geringfügig:

- Dokumentation zur Rückverfolgbarkeit nicht vollständig
- Dokumentation Melkmaschinenservice unvollständig
- Vernachlässigung der Klauen-/Hufpflege

#### Mangel wesentlich:

- Personalhygiene mangelhaft
- ungenügende Hygiene in Stall und Melkbereich
- verschmutzte Tiere
- schlechte Eutergesundheit
- keine Meldung bei Erkrankung von mehreren Tieren

#### Mangel schwerwiegend:

- nicht korrekter Einsatz von Tierarzneimitteln
- Milchablieferung von behandelten Tieren vor Ablauf der Absetzfrist
- Räume im Zusammenhang mit der Milchgewinnung/-lagerung werden für die Lagerung von gefährlichen Stoffen zweckentfremdet
- Milchablieferung von Tieren mit Verdacht oder Anzeichen einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit

Die Primärproduktion von tierischen Lebensmitteln untersteht im Kanton Zürich der Aufsicht des Veterinäramts. Deshalb ist es durch das Bundesrecht verpflichtet, Kontrollen durchzuführen. Durch diese Kontrollen soll sichergestellt werden, dass im Kanton Zürich nur qualitativ einwandfreie und somit sichere Produkte tierischer Herkunft produziert werden.

### 5.1 Kontrolle der Primärproduktion

Um die Sicherheit und Qualität von tierischen Lebensmitteln garantieren zu können, werden heute in erster Linie die Erzeugungsprozesse in den Landwirtschaftsbetrieben überprüft und nur in zweiter Linie die Endprodukte selber. Von Gesetzes wegen werden Betriebe, die Lebensmittel tierischen Ursprungs über den Eigenbedarf hinaus produzieren, routinemässig alle vier Jahre überprüft. Dabei werden die Tiergesundheit, der Umgang mit Tierarzneimitteln, der Tierverkehr sowie die Hygiene in der Milchproduktion und in der Primärproduktion kontrolliert. Um zu überprüfen, ob allenfalls festgestellte Mängel behoben wurden, können jederzeit Nachkontrollen durchgeführt werden. Neben diesen Kontrollen wird auch die Milch, die in Verkehr gebracht werden soll, regelmässig untersucht, u. a. auf Antibiotikarückstände. Die dafür notwendigen Proben werden von ausgebildeten Dritten auf dem Betrieb jeweils beim Milchabtransport genommen und in zugelassenen Labors untersucht. Decken die Laborresultate Mängel auf, trifft das Veterinäramt die nötigen Massnahmen. Beispielsweise wird die Milchablieferung gesperrt, wenn Hemmstoffe nachgewiesen werden. Bei erhöhten Zellzahlen oder Keimzahlen wird diese Massnahme nur bei wiederholten Überschreitungen ergriffen. Nicht zuletzt überprüft das Veterinäramt in grossen Imkereien und in Fischhaltungen periodisch die Primärproduktionsprozesse.

#### Betriebskontrollen in der Primärproduktion

Im Berichtsjahr wurden gesamthaft 831 Betriebskontrollen durchgeführt, wobei es sich bei 97 um risikobasierte Zwischenkontrollen und bei 16 um Nachkontrollen handelte. In 77% der Fälle wurden keine oder lediglich geringgradige Mängel bei einem oder mehreren Kontrollpunkten festgestellt.

Wie bereits im Vorjahr wurde insbesondere bei diesen Kontrollpunkten eine hohe Mängelquote festgestellt: bei Tiermarkierung, bei der Führung des Tierverzeichnisses und der Registrierung von Tierbewegungen in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) sowie bei der Verwendung von Tierarzneimitteln (TAM). Namentlich der Kontrollbereich des umsichtigen und fachgerechten Tierarzneimittelsatzes wird deshalb ein Schwerpunkt bei der Kontrolle der lebensmittelproduzierenden Betriebe bleiben. Tierhaltende müssen zusammen mit ihren Tierärztinnen und Tierärzten sicherstellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere beim fach- und sachgerechten Einsatz von Antibiotika eingehalten werden.

#### Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht

Die Gesetzgebung gibt vor, dass 25% aller Primärproduktionsbetriebe ab einer bestimmten Grösse jährlich zu kontrollieren sind. Dieser Umfang konnte im Berichtsjahr ganz knapp erfüllt werden.

#### Abbildung 24: Milchlieferersperren

	2019	2018
Wegen Nachweis «Hemmstoffe» <sup>1</sup>	15	10
Wegen Überschreitung «Zellzahlen» <sup>2</sup>	0	7
Wegen Überschreitung «Keimzahlen» <sup>3</sup>	0	2
<b>Total</b>	<b>15</b>	<b>19</b>

<sup>1</sup> Rückstände von AB oder Desinfektionsmitteln.

<sup>2</sup> Ein erhöhter Zellzahlwert ist ein Zeichen schlechter Eutergesundheit.

<sup>3</sup> Anzahl Keime, v. a. Bakterien.

**Abbildung 25: Kontrollierte Fachbereiche und Mängelhäufigkeit in der Primärproduktion<sup>1</sup>**

	Hygiene Primärproduktion		Hygiene Milchproduktion	
	2019	2018	2019	2018
<b>Total Kontrollen</b>	<b>768</b>	<b>676</b>	<b>217</b>	<b>218</b>
Davon Kontrollen mit Mängeln	56	67	72	74
Davon Kontrollen mit wesentlichen oder schwerwiegenden Mängeln	16	15	24	14

<sup>1</sup> Die Wertung der Mängel erfolgt nach den Zielfragen zu den Fachbereichen gemäss den Technischen Weisungen des BLV.

**Abbildung 26: Kontrollierte Fachbereiche und Mängelhäufigkeit beim Tierverkehr und bei der Tiergesundheit<sup>1</sup>**

	Tierverkehr		Tiergesundheit		Umgang mit TAM	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018
<b>Total Kontrollen</b>	<b>812</b>	<b>738</b>	<b>800</b>	<b>729</b>	<b>774</b>	<b>683</b>
Davon Kontrollen mit Mängeln	466	440	110	127	403	330
Davon Kontrollen mit wesentlichen oder schwerwiegenden Mängeln	94	63	36	36	94	51

<sup>1</sup> Die Wertung der Mängel erfolgt nach den Zielfragen zu den Fachbereichen gemäss den Technischen Weisungen des BLV.

## 5.2 Bewilligte Schlacht- und Zerlegebetriebe

In den beiden Grossschlachtbetrieben in Hinwil und Zürich wurden im Berichtsjahr 93% der Schlachtungen im Kanton durchgeführt. Neben diesen Betrieben waren im Kanton Zürich im Berichtsjahr 32 Schlachtbetriebe (2018: 38) mit geringer Kapazität und 4 bewilligungspflichtige Zerlegebetriebe (2018: 4) im Besitz einer Betriebsbewilligung des Veterinäramts.

### Überwachung der Schlacht- und Zerlegebetriebe

Schlacht- und Zerlegebetriebe müssen entsprechend den Risiken kontrolliert werden. Im Berichtsjahr wurden 27 Betriebskontrollen in 13 Betrieben risikobasiert durchgeführt, wobei teilweise der gleiche Betrieb mehr als einmal kontrolliert wurde (Nachkontrollen). Dabei wurde nicht nur überprüft, ob die baulichen und betriebshygienischen Anforderungen eingehalten wurden, sondern es wurden auch Aspekte des Tierschutzes (Betäubung und Entblutung) und der Tierseuchenprävention kontrolliert. Wurden im Rahmen der Kontrollen Mängel festgestellt, wurden diese gegenüber den Betriebsverantwortlichen schriftlich beanstandet und waren innerhalb der festgelegten Fristen zu beheben.

### Fleischkontrolle und Ergebnisse

Die Fleischkontrolle in den Schlachtbetrieben mit geringer Kapazität wird bis auf wenige Ausnahmen durch amtliche Tierärztinnen und Tierärzte des Veterinäramts durchgeführt. Nur in 5 Betrieben nahmen 2 Beauftragte die Fleischkontrolle wahr, während das Veterinäramt die Stellvertretung sicherstellte. In einem Kleinschlachtbetrieb sowie im Grossschlachtbetrieb Zürich wurde die Fleischkontrolle durch das Team des Umwelt- und Gesundheitsschutzes der Stadt Zürich (UGZ) im Auftrag des Veterinäramts sichergestellt. Die Fleischkontrolle im Grossschlachtbetrieb in Hinwil erledigen Mitarbeitende des Veterinäramts.

#### Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht

Die Lebensmittelgesetzgebung gibt vor, dass die bewilligten Schlacht- und Zerlegebetriebe jährlich mindestens einmal kontrolliert werden. Dies konnte wegen ressourcenbindender Mängelfälle im Berichtsjahr nur zu einem Drittel erfüllt werden (13 von 38 zu kontrollierende Betriebe).

**Abbildung 27: Anzahl Schlachtungen nach Tierart, unterteilt in geniessbar und ungeniessbar**

	Normalschlachtungen				Schlachtung kranker oder verunfallter Tiere			
	Tiere Total		Davon ungeniessbar		Tiere Total		Davon ungeniessbar	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Kalb < 6 Wo	559	162	0	0	4	2	0	1
Rind > 6 Wo	98 238	107 951	16	52	2234	2300	49	75
Schaf	95 444	90 452	19	42	244	185	16	11
Ziege	3176	2854	0	2	7	9	1	0
Schwein	180 766	183 927	76	150	2373	2570	43	67
Pferd	21	22	0	0	21	24	1	1
Lama, Alpaka	26	21	0	0	0	1	0	0
Zuchtschalenwild	372	338	0	0	0	2	0	0
Wildschwein	1	0	0	0	0	2	0	2
Kaninchen	1143	2125	0	0	0	0	0	0
Hausgeflügel	18 608	20 215	0	0	0	0	0	0
Strauss	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Total</b>	<b>398354</b>	<b>408067</b>	<b>111</b>	<b>246</b>	<b>4883</b>	<b>5095</b>	<b>110</b>	<b>157</b>

**Untersuchung von Schlachttierkörpern auf:**

- Unerlaubte Rückstände von Arzneimitteln
- Rückstände von Arzneimitteln, welche die erlaubte Höchstkonzentration im Lebensmittel überschreiten
- Mykotoxine
- Schwermetalle
- Weitere Fremdstoffe (z. B. Rückstände mit hormonähnlicher Wirkung, kanzerogene Rückstände)

**Untersuchungen von Rückständen**

Rückstandsuntersuchungen wurden im Kanton Zürich wie auch in den vergangenen Jahren im Rahmen des Nationalen Fremdstoffuntersuchungsprogramms (NFUP) durchgeführt. Daneben kamen in vereinzelt Fällen auch Vierplattentests zur Anwendung, um Antibiotikarückstände nachzuweisen. Dieses Vorgehen wird beispielsweise dann gewählt, wenn Absetzfristen von Antibiotika zum Zeitpunkt der Schlachtung noch nicht abgelaufen sind. Das NFUP dient einerseits der Überprüfung der Situation hinsichtlich der Rückstände in Tieren und tierischen Lebensmitteln und berechtigt die Schweiz andererseits zu deren Export in die EU und Drittländer. Das NFUP umfasst Analysen von Proben, die in den verschiedenen Etappen der Lebensmittelkette in Landwirtschaftsbetrieben, in Schlachthäusern und in gewissen Fällen in den Vertriebskanälen erhoben werden. Dabei wird auf ein breites Spektrum von möglichen Substanzen hin untersucht. Die Proben stammen von lebenden und geschlachteten Nutztieren sowie von deren Erzeugnissen wie Milch, Honig und Eier. Die Anzahl Proben, die spezifischen Materialien und die Art der Analysen werden jährlich vom Bund vorgegeben. Von den im Berichtsjahr im Kanton Zürich erhobenen Proben wurde keine als nicht konform beurteilt.

# 06

## Tierschutz- strafverfahren

Das Veterinärämter nimmt seit 2011 in Tierschutzstrafverfahren aktiv Parteirechte wahr. Im ersten Jahr wurden 236 neue Tierschutzstrafverfahren im Kanton Zürich gezählt. Diese Zahl stieg stetig, bis es 2016 deren 558 waren. Nachdem die obligatorische Hundeausbildung (SKN) auf Bundesebene auf Anfang 2017 abgeschafft wurde, sank die Zahl der neuen Tierschutzstrafverfahren auf 360. Seither steigt die Zahl wieder. Im Berichtsjahr wurden 393 Fälle gezählt. Bei den rechtskräftigen Verurteilungen wegen Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung sieht die Entwicklung aus demselben Grund gleich aus: Die Zahl der Fälle stieg zwischen 2011 und 2016 kontinuierlich von 178 auf 435. Im Folgejahr wurden dann 275 rechtskräftige Verurteilungen erfasst, im Berichtsjahr waren es 311.

### 6.1 Im Berichtsjahr neu bekannt gewordene Strafverfahren

Im Berichtsjahr erhielt das Veterinärämter neu Kenntnis von insgesamt 393 Tierschutzstrafverfahren.

#### Vorfälle mit Hunden

Die Zahl der Delikte mit Hunden im Schnittbereich Tierschutz / Sicherheit hat von 83 Fällen im Jahr 2018 auf 93 im Berichtsjahr zugenommen. Die meisten betrafen Verstösse gegen die Pflichten als Hundehalterin oder Hundehalter.

#### Heimtiere

Im Bereich Heimtiere wurden 115 Fälle (2018: 117) erfasst, wobei die Strafverfahren gegen Hundehalterinnen und -halter mit 85 Fällen (2018: 84) erneut den grössten Teil ausmachten. Bei den Katzen ist die Zahl der Fälle von 12 auf 16 gestiegen und bei den privaten Haltungen von anderen Tierarten (Ziervogel, Kaninchen, Meerschweinchen und andere Kleinsäuger, Zierfische, Reptilien, Amphibien und Fischen) hat sie von 22 auf 24 zugenommen.

#### Nutztiere

Bei den Nutztieren blieb die Zahl der Tierschutzstrafverfahren mit 39 Fällen praktisch gleich (2018: 38). Mit 14 Fällen waren Rinder dabei am häufigsten betroffen, gefolgt von Schafen und Ziegen mit 9 Fällen sowie Pferden mit deren 8.

#### Umgang mit Tieren

Die Strafverfahren im Bereich «Umgang Dritter mit Tieren» haben um über 10% auf 107 Fälle zugenommen (2018: 95). Erneut war dabei der Umgang mit Fischen (v. a. von Anglern, aber auch, weil verunreinigtes Wasser etc. in Gewässer eingeleitet wurde) der Spitzenreiter. Die Zahl der Strafverfahren hat dort von 27 auf 48 zugenommen. Weiter fällt die Zunahme von 8 auf 28 Strafverfahren innert Jahresfrist im Zusammenhang mit freilebenden Wildtieren auf. Aufgrund der Sensibilisierung der Bevölkerung werden dem Veterinärämter mehr solche tierschutzrelevanten Vorkommnisse gemeldet.

Bei den Nutz- und Heimtieren hingegen sank die Zahl der Fälle bei allen Tiergruppen.

#### Gewerbmässiger Umgang mit Tieren und bewilligungspflichtige Tierhaltungen

In diesem Bereich ist die Zahl der Tierschutzstrafverfahren von 25 auf 39 gestiegen.

#### Strafverfahren im Bereich «Umgang Dritter mit Tieren»

Bei diesen Strafverfahren ist nicht die Tierhalterin bzw. der Tierhalter beschuldigte Person. Vielmehr wird verantwortlichen Dritten ein strafrechtlich relevantes Verhalten gegenüber Tieren vorgeworfen. Hierzu zählen u. a.:

- Verstösse gegen Transportbestimmungen für Schlachttiere (hierzu gehören auch die Fälle, in denen der Tierhalter seine eigenen Tiere befördert)
- Verstösse gegen die Bestimmungen betreffend den Umgang mit Fischen (z. B. beim Fischen oder durch Gewässerverschmutzungen)
- Verstösse von Personen gegenüber Wildtieren (z. B. Fahrzeuglenkerinnen und -lenker im Umgang mit angefahrenen Wildtieren, Personen im Umgang mit Fledermäusen, Rehen, Füchsen oder schadenstiftenden Wildschweinen).

Abbildung 28: Neue Strafverfahren nach Fachprozessen und betroffenen Tierarten bzw. -gruppen<sup>1</sup>

Tierart/Tiergruppe	Nutztierhaltung <sup>2</sup>		Vorfälle mit Hunden <sup>3</sup>		Heimtierhaltung <sup>4</sup>		Bewilligungspflichtige Haltungen und Umgangs mit Tieren <sup>5</sup>		Umgang Dritter mit Tieren <sup>6</sup>		Tierversuche und Versuchstierhaltung <sup>7</sup>		Total
	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	
Rind	14	19	-	-	-	-	-	-	7	17	0	0	21
Schaf/Ziege	9	11	-	-	0	0	-	-	3	7	0	0	12
Schwein	3	5	-	-	-	-	-	-	3	9	0	0	6
Equiden <sup>8</sup>	8	4	-	-	-	-	-	-	0	2	0	1	8
Hund	-	-	93	83	85	84	30	16	11	15	0	0	219
Katze	-	-	-	-	16	12	1	5	7	1	0	0	24
Andere Säugetiere	4	2	-	-	7	8	1	3	1	4	0	3	13
Vögel	8	2	-	-	8	6	0	2	1	3	0	0	17
Reptilien / Amphibien	-	-	-	-	7	8	1	3	0	2	0	0	8
Fische	0	0	-	-	2	0	3	2	48	27	0	0	53
Freilebende Wildtiere	-	-	-	-	-	-	-	-	28	8	0	0	28

<sup>1</sup> Die Gesamtzahl der Tierart bzw. -gruppe ist teilweise höher als die Anzahl Strafverfahren eines Fachprozesses, da ein Strafverfahren gleichzeitig mehrere Tierarten betreffen kann.

<sup>2</sup> Die Haltung von Nutztieren meint Tierarten, die zur Lebensmittelproduktion vorgesehen sind (i.S.v. Art. 2 Abs. 2 Bst. a TSchV). Unter «andere Säugetiere» werden hier Kaninchen oder Neuweltkameliden (d. h. Alpakas, Lamas) aufgeführt. Bei der Kategorie «Vögel» sind vor allem Fälle mit Geflügel gemeint.

<sup>3</sup> Fälle mit auffälligen Hunden sind nur erfasst, sofern ein Verstoß gegen die Tierschutzgesetzgebung vorgeworfen wird (d. h. Art. 77 TSchV).

<sup>4</sup> Betrifft alle Tierarten, die aus Interesse am Tier oder als Gefährte im Haushalt gehalten werden. Die Zeile «Andere Säugetiere» umfasst z. B. Ratten, aber auch Kaninchen, die nicht zum Verzehr gehalten werden.

<sup>5</sup> Hier sind bewilligungspflichtige Haltungen von Wildtieren, Handel sowie Werbung mit Tieren und andere bewilligungspflichtige Tätigkeiten mit Tieren wie das Führen eines Tierheims oder Hundesitting erfasst.

<sup>6</sup> Meint Fälle, in denen nicht die Tierhalterin oder der Tierhalter selbst beschuldigt ist, sondern verantwortlichen Dritten im Umgang mit diesen Tieren ein Verstoß gegen die Tierschutzgesetzgebung vorgeworfen wird.

<sup>7</sup> Dies beinhaltet Fälle, in denen Verstöße gegen die Tierschutzgesetzgebung bei Tierversuchen oder bei der Haltung von Versuchstieren angezeigt werden.

<sup>8</sup> Equiden umfassen Pferde, Ponys, Esel, Maulesel und Maultiere.

## 6.2 Verurteilungen, Freisprüche und andere Erledigungen

Im Berichtsjahr ist die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen wegen Verletzung des Tierschutzrechts von 247 im Jahr 2018 auf 311 gestiegen. Diese Verurteilungen umfassen Verfahren, die teilweise im Berichtsjahr, teilweise schon früher eröffnet wurden. Der Grossteil der Strafbefehle (235; 2018: 202) erging durch Statthalterämter. Die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft stellten zusätzlich 60 Strafbefehle (2018: 40) aus. Die Zahl der Einstellungen hat von 35 im Jahr 2018 um 2 auf 37 zugenommen.

Abbildung 29: Im Berichtsjahr abgeschlossene Strafverfahren nach Erledigungsart

Verurteilungen	Total <sup>1</sup>	Davon Fälle im Vorjahr bekannt geworden	Davon Fälle, die zwei oder mehr Jahre vor dem Berichtsjahr bekannt wurden
	<b>311</b>	<b>85</b>	<b>27</b>
– davon Strafbefehle STH	235	69	13
– davon Strafbefehle STA	60	11	9
– davon Urteile BZ	12	5	4
– davon Urteile OG <sup>2</sup>	2	0	1
Freisprüche	2	-	-
Einstellungsverfügungen	37	-	-
Nichtanhandnahmeverfügungen	12	-	-
Überweisungen von STH an STA	2	-	-
Überweisungen an andere Kantone	0	-	-

<sup>1</sup> Diese Anzahl umfasst nur die dem Veterinäräm im Berichtsjahr bekannt und auch rechtskräftig gewordenen Verfahren, d. h. bis zum 31. März des Folgejahres ist dem Veterinäräm nicht bekannt geworden, dass dagegen ein Rechtsmittel ergriffen wurde.

<sup>2</sup> Entscheide des Obergerichts, die nicht zu einem Sachurteil führen (z. B. Gutheissung von Beschwerden des Veterinäräms gegen Einstellungsverfügungen der STH oder STA), sind nicht hier, sondern nur in der Gesamtzahl der Verurteilungen erfasst.

## 6.3 Einstellungsverfügungen

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 37 Strafverfahren eingestellt. Fälle mit Hunden machten dabei mit 12 (2018: 13 von 35) erneut den grössten Teil aus. Weiter wurden bei den Heimtieren 10 Verfahren eingestellt und im Bereich Umgang Dritter mit Tieren 11. In vielen dieser Fälle waren die zur Anzeige gebrachten Vorwürfe nicht erwiesen (z. B. bei Widerruf der Aussage durch die anzeigenerstattende Person oder bei widersprüchlichen Aussagen der anzeigenerstattenden Person und der Tierhalterin bzw. des Tierhalters). In anderen Fällen konnte strafrechtlich relevantes Verhalten nicht rechtsgenügend nachgewiesen bzw. kein anklagebegründender Tatverdacht erhärtet werden (z. B. mangels Beweisbarkeit der behaupteten Misshandlung oder Schläge).

### Im Berichtsjahr bekannt gewordene, noch hängige Strafverfahren

In den 393 dem Veterinäräm im Berichtsjahr neu zur Kenntnis gelangten Tierschutzstrafverfahren waren bis zum Stichtag (31. März des Folgejahres) noch 159 Fälle per 31. Dezember 2019 pendent. Im Vorjahr waren es 148 von 362 neuen Verfahren.

### Abbildung 30: Im jeweiligen Jahr neu eröffnete und Ende Jahr noch hängige Strafverfahren

	2019	2018	2017	2016
Neu eröffnete Strafverfahren	393	362	360	558
<b>Noch hängig</b>	<b>159</b>	<b>148</b>	<b>169</b>	<b>209</b>
– bei STH	76	99	117	170
– bei STA	79	49	52	34
– Urteil ausstehend	4	0	0	5

Abbildung 31: Eingestellte Verfahren / Anzahl Verurteilungen nach Tierart bzw. -gruppe<sup>1</sup>

Tierart/Tiergruppe	Nutztierhaltung <sup>2</sup>		Vorfälle mit Hunden <sup>3</sup>		Heimtierhaltung <sup>4</sup>		Bewilligungs- pflichtige Haltungen und gewerbmässiger Umgang mit Tieren <sup>5</sup>		Umgang Dritter mit Tieren <sup>6</sup>		Tierversuche und Versuchs- tierhaltung <sup>7</sup>		Total
	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	
Rind	1/12	3/21	-	-	-	-	-	-	2/8	1/12	0/0	0/0	4/33
Schaf/Ziege	0/9	1/6	-	-	0/0	0/0	-	-	0/7	0/4	0/0	0/0	3/10
Schwein	0/0	1/3	-	-	-	-	-	-	0/10	0/6	0/0	0/0	1/9
Equiden <sup>8</sup>	0/5	0/5	-	-	-	-	-	-	0/2	0/1	0/1	0/0	0/6
Hund	-	-	12/65	13/53	5/69	9/62	2/19	0/12	4/10	2/10	0/0	0/0	23/163
Katze	-	-	-	-	3/14	1/8	0/2	0/1	1/4	0/0	0/0	0/0	4/20
Andere Säugetiere	0/2	1/2	-	-	1/7	0/12	0/4	0/4	0/4	1/0	0/1	0/0	1/18
Vögel	1/4	1/2	-	-	1/4	0/8	0/1	0/1	0/2	1/0	0/0	0/0	2/11
Reptilien / Amphibien	-	-	-	-	0/4	0/7	0/4	0/1	0/0	0/2	0/0	0/0	0/8
Fische	0/0	0/0	-	-	0/0	0/0	0/2	0/3	1/37	2/27	0/0	0/0	1/39
Freilebende Wildtiere	-	-	-	-	-	-	-	-	4/17	1/7	0/0	0/0	4/17

<sup>1</sup> Die Gesamtzahl der Tierart bzw. -gruppe ist teilweise höher als die Anzahl Strafverfahren eines Fachprozesses, da ein Strafverfahren gleichzeitig mehrere Tierarten betreffen kann.

<sup>2</sup> Die Haltung von Nutztieren meint Tierarten, die zur Lebensmittelproduktion vorgesehen sind (i.S.v. Art. 2 Abs. 2 Bst. a TSchV). Unter «andere Säugetiere» werden hier Kaninchen oder Neuweltkameliden (d. h. Alpakas, Lamas) aufgeführt. Bei der Kategorie «Vögel» sind vor allem Fälle mit Geflügel gemeint.

<sup>3</sup> Fälle mit auffälligen Hunden sind nur erfasst, sofern ein Verstoß gegen die Tierschutzgesetzgebung vorgeworfen wird (d. h. Art. 77 TSchV).

<sup>4</sup> Betrifft alle Tierarten, die aus Interesse am Tier oder als Gefährte im Haushalt gehalten werden. Die Zeile «Andere Säugetiere» umfasst z. B. Ratten, aber auch Kaninchen, die nicht zum Verzehr gehalten werden.

<sup>5</sup> Hier sind bewilligungspflichtige Haltungen von Wildtieren, Handel sowie Werbung mit Tieren und andere bewilligungspflichtige Tätigkeiten mit Tieren wie das Führen eines Tierheims oder Hundesitting erfasst.

<sup>6</sup> Meint Fälle, in denen nicht die Tierhalterin oder der Tierhalter selbst beschuldigt ist, sondern verantwortlichen Dritten im Umgang mit diesen Tieren ein Verstoß gegen die Tierschutzgesetzgebung vorgeworfen wird.

<sup>7</sup> Dies beinhaltet Fälle, in denen Verstöße gegen die Tierschutzgesetzgebung bei Tierversuchen oder bei der Haltung von Versuchstieren angezeigt werden.

<sup>8</sup> Equiden umfassen Pferde, Ponys, Esel, Maulesel und Maultiere.

# 07

## Glossar

AB	Antibiotika
ALN	Amt für Landwirtschaft und Natur
ASP	Afrikanische Schweinepest
BAB	Berufsausübungsbewilligung
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BVD	Bovine Virus Diarrhoe (Rinderdurchfall)
BZ	Bezirksgerichte
EU	Europäische Union
HuG	Hundegesetz des Kantons Zürich
IS ABV	Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin
KOrg	Kontrollorganisation
NFUP	Nationales Fremdstoffuntersuchungsprogramm
OG	Obergericht
SKN	Sachkundenachweis
STA	Staatsanwaltschaft und Jugendstaatsanwaltschaft
STH	Statthalterämter
STMZ	Schweizerische Tiermeldezentrale
TAM	Tierarzneimittel
TVD	Tierverkehrsdatenbank
TSchV	Eidgenössische Tierschutzverordnung
VETA	Veterinäramt Zürich
VHK	Virale hämorrhagische Krankheit des Kaninchens
ZBV	Zürcher Bauernverband